Wien, Donnerstag, den 14. Juli 1887. XX. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber Enteignung nach österreichischem Gesetze mit Rücksicht auf die Enteignung zu Bergbauzwecken.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

(Fortsetzung.)

ad d) Enteignung nach dem Bedürfnisse des Communications- und Bauwesens.

7. Bis zur Wirksamkeit das Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, hatte — von dem Enteignungsrechte des Staates abgesehen — der Unternehmer zur Anlage einer Eisenbahn als öffentlichen Transportanstalt für Personen und Waaren, oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden sollte, mit der staatlichen Concession das subjective Enteignungsrecht in Ansehung jener Liegenschaften und Rechte, welche zur Ausführung der Unternehmung unumgänglich nothwendig erkannt wurden, erst dann erlangt, wenn neben der vorausgesetzten Gemeinnützigkeit des Eisenbahnunternehmens für die neue Eisenbahn weder eine Staatsgarantie noch eine Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung stattfand (§ 9 : c der M. Vdg. vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und Art. 1 : d G. vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 56); dem Unternehmer von Straßen-Pferdeeisenbahnen (Hipposidirbahnen oder Tramways) war das Enteignungsrecht vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. Februar 1878 gar nicht eingeräumt. (A. h. Entschl. vom 25. Februar 1859, Z. 598 Handels-Min., und Handels-Min.-Erl. vom 1. Juli 1868, Z. 8858.)

Durch das Gesetz vom 18. Februar 1878 wurde die Ausübung des Enteignungsrechtes jedem Eisenbahnunternehmen im vollen Umfange des § 365 a. b. G. B. zugestanden, wenn die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde (§§ 12 und 17) anerkannt worden ist. Das Gesetz vom 18. Februar 1878 ist für das österreichische Enteignungsrecht insoferne von besonderer Bedeutung, als es nebst der anderen Orten (ad d : 8, 16, 17) ausgesprochenen Enteignungspflicht des Enteigners bei lange andauernder Benützung oder beim Eintritte einer die Substanz einer Liegenschaft ändernden Benützung derselben, auch das Princip der Erzwingbarkeit [6]) des Enteignungserkenntnisses gegen den Enteigner und der Rescindirbarkeit [7]) desselben zum Ausdrucke bringt. Nach diesem Gesetze kann die Enteignung eine dauernde und vorübergehende [8]) sein und besteht für den Eisenbahnunternehmer der Anspruch auf dauernde Abtretung von Grundstücken, Quellen und anderen Privatgewässern, auf die Einräumung von dinglichen Rechten an Immobilien, sowie auf die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung dinglicher Rechte und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist, u. zw. sowohl bezüglich der Hauptsache, als auch bezüglich des Zugehörs eines Enteignungsobjectes.

8. Dem Staate steht das Enteignungsrecht zu bei Bauführungen, welche aus dem Aerarialstraßen- oder Wasserbaufonde oder aus anderen unter der obersten Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden Fonden ganz oder theilweise bestritten werden. (Staats-Ministerial-verordnung vom 8. December 1860, R. G. Bl. Nr. 268, §§ 28, 31 und 39.)

Bezüglich der Herstellung und Erhaltung von anderen (nicht ärarischen) Straßen und Wegen steht das Enteignungsrecht den Wegebaupflichtigen nach den neuen Landesgesetzen (Mayerhofer III, Pag. 177 u. ff.; Zeitsch. f. Verw. Pag. 138, 1877), in Steiermark nach dem Gesetze vom 9. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 20, sowohl in der Richtung auf Abtretung von Liegenschaften, als auch in der Richtung auf Einräumung einer die Substanz des Grund und Bodens ändernden Benützung zu. Aus dem Enteignungsrechte des Wegebaupflichtigen auf eine die Substanz des Grund und Bodens ändernde Benützung erwächst die Enteignungspflicht, da der Eigenthümer eines zur Materialiengewinnung in Anspruch genommenen Grundstückes, wenn dieses durch solche Inanspruchnahme ferner nicht mehr ergiebig benützt werden kann, die Uebernahme des Grundstückes seitens des Wegebaupflichtigen zu verlangen berechtigt ist.

9. Soferne noch Privatweg- und Privatbrücken-Mauthen auf Aerarialstraßen bestehen, können dieselben im Wege der Enteignung aufgehoben werden. (Hofkzldcr. vom 16. October 1838. Ferd. G. S. Bd. 63, Pag. 429 und 430.)

10. Nach den einzelnen Landes- und Stadtbauordnungen kann aus öffentlichen Rücksichten die Erweiterung bestehender Gassen und Plätze, die Eröffnung neuer Straßen, die Anlage öffentlicher Plätze durch Entscheidung der Verwaltungsbehörden verfügt werden. Wenn der Durch-

---

[6]) Nach den übrigen Bestimmungen des österr. Gesetzes ist die Vollstreckung des Enteignungserkenntnisses nur gegen den Expropriaten erzwingbar; vergl. Entsch. des obersten Ger.-Hofes vom 15. November 1875 (U.-Gl. 5921) und Min.-Entsch. vom 20. November 1876, Zeitschr. f. Verw. Pag. 36, 1877); § 3, Al. 2, § 23 des Gesetzes vom 18. Februar 1878.

[7]) Vergl. Grünhut, Pag. 254; § 27 des Gesetzes vom 18. Februar 1878.

[8]) Die vorübergehende (zeitliche) Enteignung kann juristisch nur als Dienstbarkeit construirt werden. (§ 33 lit. d allg. Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95.)

führung dieser Entscheidung Privatrechte entgegenstehen, so kann Enteignung stattfinden [9]).

ad e) Enteignung nach dem Bedürfnisse besonderer staats- und volkswirthschaftlicher Zwecke.

11. Salzführende Quellen unterliegen dem Staatsmonopole. Grundeigenthümer und Nutznießer von Grundstücken haben die Verpflichtung, wenn sie auf ihren Grundstücken eine salzführende Quelle entdecken, binnen längstens 90 Tagen der zuständigen Verwaltungsbehörde, der Finanz-Bezirksdirection, die Anzeige davon zu erstatten. Die Verwaltungsbehörde hat das Recht, die salzführende Quelle zu verschlagen, unbrauchbar zu machen, oder zu benützen und hiezu Salzwerke zu errichten. Gegen die Eigenthümer der zu einem Salzwerke etwa nothwendigen Grundstücke und Gebäude ist Enteignung zulässig. (§§ 408 bis 411 der Staats-Zoll- und Monopols-Ordnung vom 11. Juli 1835.)

12. Zum Behufe der Catastralvermessung können im Wege der Enteignung in Privatwäldern Walddurchschläge angelegt, Waldstrecken abgetrieben, Fruchtbäume oder andere edle Bäume gefällt werden. (Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommissionsdecret vom 19. Juli 1824, Z. 27.345, steierm. Pr. G. S. Bd. 6, Pag. 336—341.)

13. Die Bedeutung der Producte des Forstes für die menschlichen Lebensbedürfnisse veranlaßte den Gesetzgeber, zum Zwecke der zu Gute-Bringung der Producte aus sonst unzugänglichen Wäldern Enteignung zur Holzbringung über fremde Grundstücke zu gewähren. Der zur Triftausübung befugte Waldbesitzer hat das Recht zur Enteignung von Privatgewässern. Die Bannlegung von Wäldern zur Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut ist Enteignung. (§§ 24, 26, Al. 3, 30, Al. 4, 19 und 20 des Forstgesetzes; § 6 Min.-Vdg. vom 3. Juli 1873, Z. 6953; steierm. L. G. Bl. Nr. 36, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. December 1874, Z. 14.005.)

14. Bei Ablösung der Forst- und Weideservituten findet Enteignung statt.

Gegen den Willen des Verpflichteten, des Eigenthümers der res serviens, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Abtretung von Grund und Boden an den Eigenthümer der res dominans für gesetzlich bestimmte, aufzuhebende Gerechtigkeiten erkannt werden, wenn in Ermanglung eines gesetzlich zulässigen Uebereinkommens über die Art der Ablösung entschieden werden muß.

Wenn es sich um wie immer benannte Holzungsrechte, um Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde, um Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, oder um andere Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist, oder bei denen zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß bestanden hat, handelt: ist auf Abtretung von Grund und Boden als Aequivalent für die sich nicht auf eine Nebennutzung des belasteten Grundes erstreckende Gerechtigkeit zu erkennen, falls der Verpflichtete binnen der festgesetzten Frist das Ablösungscapital nicht erlegt, unter Voraussetzung, daß durch die Ablösung in Gestalt eines abzutretenden Grundäquivalentes weder der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten, noch des verpflichteten Gutes auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird. Unter diesen Voraussetzungen ist das abzutretende Grundäquivalent Enteignungsobject, der dominus rei servientis der Expropriat und der dominus rei dominantis der Expropriant.

In Durchführung der Ablösung der Forstservituten kann über Begehren des Verpflichteten auch eine Enteignung der Forstproducten-Bezugsrechte und der Weiderechte stattfinden, so daß das dingliche Recht das Enteignungsobject, der dominus rei dominantis der Expropriat und der dominus rei servientis der Expropriant ist. (§ 14: B, 2: b, § 1: 1, 2, 3, § 5: o, § 21 und 22 des Gesetzes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130; § 115 der Durchführungsinstruction vom 31. October 1857, R. G. Bl. Nr. 215.) [10])

Zum Zwecke der Commassation landwirthschaftlicher Grundstücke behufs erfolgreicher Bewirthschaftung derselben ist Enteignung von Liegenschaften (quoad differentiam qualitatis objecti), sowie Enteignung von Grunddienstbarkeiten, persönlichen Dienstbarkeiten, Ausgedingen und Reallasten (quoad permutationem objecti) statthaft. (Gesetz vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92 und 94.)

Zur Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und zur Arrondirung der Waldgrenzen können bücherlich eingetragene Rechte (quoad permutationem objecti) enteignet werden. (Gesetz vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 93.)

15. Das Auftreten der Phylloxera vastatrix und die Gefahr, welche weinbautreibenden Ländern durch die Verbreitung des Insectes droht, hat die Gesetzgebung veranlaßt, die bei dem Vorkommen des Insectes von der Verwaltung zu treffenden Vorkehrungen zu regeln.

Da es sich bei Durchführung der erforderlichen Vorkehrungen und Maßregeln um das wirthschaftliche Wohl des Landes, um das allgemeine Beste handelt, gestattet das Gesetz den Eingriff in das Privateigenthum, die Enteignung.

Die Enteignung zur Durchführung der zweckentsprechenden Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Reblaus erstreckt sich einerseits auf Sachen des Privateigenthumes, welche durch die Enteignung nicht einem anderen als dem bisherigen oder nur mittelbar einem anderen Zwecke dienstbar gemacht werden sollen, und hat die Wirkung der Verminderung oder Aufhebung einer bestimmten Gutseigenschaft der enteigneten Sache, oder deren zeitweilige Belastung mit einer Dienstbarkeit; anderseits bewirkt die Enteignung die Beseitigung oder Conversion des mit einem bestimmten Vermögensvortheile des Expropriaten verbundenen Gebrauchsrechtes seiner Sache. (Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61.)

16. Das Reichs-Wasserrechtsgesetz und die auf Grund desselben erflossenen Landesgesetze gestatten in mehrfachen Beziehungen Enteignung aus volkswirthschaftlichen Rücksichten.

Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, können als öffentliches Gut erklärt werden. (§ 6 R. W. G. und aller Landesgesetze mit Ausnahme von Krain.)

Die Abtretung von Grund und Boden und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten kann verlangt, die Einräumung erforderlicher Dienstbarkeiten kann begehrt werden, wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse auszuführen sind.

Wasserleitungen und Canäle können, wenn öffentliche Interessen es erheischen und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes solcher Wasseranlagen geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und der Wasserbezugsberechtigten umlegt werden.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, können von den Eigenthümern im Wege der Enteignung angesprochen werden. (Peyrer Pag. 415—421; § 43 Steiermark, § 29 Krain, § 44 Bukowina, § 49 Böhmen, § 48 aller übrigen Kronländer mit Ausnahme von Niederösterreich, wo dieser Paragraph fehlt.)

Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe des Wasserbedarfes das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind. (§ 10 R. W. G., § 31 Steiermark, § 34 Niederösterreich, § 32 Bukowina, § 35 Böhmen; Krain enthält diese Bestimmung nicht; § 36 aller übrigen Kronländer.)

Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach § 365 a. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden:

a) daß bei fließendem Privatgewässer Derjenige, dem das Wasser zugehört, insoweit er es nicht selbst benöthigt und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden Frist auch nicht benützt, es Anderen zur nutzbringenden Verwendung überlasse;

---

[9]) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1880, Budw. 733; § 7 Bauordnung für Böhmen vom 11. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 20; II. Abth. der Bauordnung für Czernowitz vom 9. December 1869, L. G. Bl. Nr. 1, 1870; § 44 Bauordnung für Istrien, Gesetz vom 18. März 1874, L. G. Bl. Nr. 6; § 26 Bauordnung für Kärnten, Gesetz vom 13. März 1866, L. G. Bl. Nr. 12; § 67 Bauordnung für Mähren, Gesetz vom 20. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 1, 1870; § 11 Bauordnung für Oberösterreich, Gesetz vom 25. März 1874, L. G. Bl. Nr. 9; § 27 Bauordnung für Niederösterreich, Gesetz vom 28. März 1866, L. G. Bl. Nr. 14; § 68 Bauordnung für Schlesien, Gesetz vom 23. März 1867, L. G. Bl. Nr. 16; § 20 Bauordnung für Wien, Gesetz vom 2. December 1868, L. G. Bl. Nr. 24; § 11 Bauordnung für Graz, Gesetz vom 7. September 1881, L. G. Bl. Nr. 20.

[10]) Bei den im § 14: B, R. G. Bl. Nr. 130 ex 1853, bezogenen Ablösungen der im § 2 genannten Rechte in den dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern kann die Abtretung von Grund-Aequivalenten im Sinne des § 14: B, 2 wegen der im Gesetze (§ 2) gemachten Concedirung des Landesfürsten als Enteignung nicht aufgefaßt werden.

b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten gestatten, damit Anderen gehöriges Wasser über ihren Grund und Boden von einer Gegend nach einer anderen geleitet und die zu solcher Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Wenn durch die Wasserleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verliert, so muß auf sein Verlangen das ganze Grundstück abgelöst werden und obliegt dem Enteigner die **Enteignungspflicht**. (§ 15 R. W. G., § 24 Steiermark; für Krain fehlen diese Normen; § 25 Bukowina, § 28 Böhmen, § 27 aller übrigen Kronländer.)

Unternehmer von Bewässerungsanlagen, von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende volkswirthschaftliche Vortheile erwarten läßt, haben das Recht, zu verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen die entsprechende Dienstbarkeit auf fremdem Grunde mit Ausnahme von Gebäuden mit den dazugehörigen Hofräumen und Hausgärten, in Böhmen auch mit Ausnahme von eingefriedeten Parkanlagen, eingeräumt, oder — nach Wahl des Grundeigenthümers — der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Auch den Unternehmern von Bewässerungsanlagen, Triebwerken und Stauanlagen von überwiegend volkswirthschaftlicher Bedeutung obliegt, correlat dem Enteignungsrechte, die Enteignungspflicht. (Für Niederöstereich fehlt diese Norm; § 26 Steiermark, § 17 Krain, § 27 Bukowina, § 32 Böhmen, § 31 aller übrigen Kronländer.)

Das Recht der Fischerei kann, wenn es der Ausübung anderer Wassernutzungsrechte entgegensteht, enteignet werden. (§ 19 R. W. G. und gleichlautend die L. W. G. mit Ausnahme von Krain, wo diese Norm fehlt; Steiermark (§ 35) und Bukowina (§ 36) enthalten noch einen Beisatz für den Fall der Erlöschung eines Wassernutzungsrechtes.)

Die Aufhebung des freien Fischfanges kann Enteignung des berufsmäßigen Erwerbes eines Fischers begründen. Den Fischern und ihrem Hilfspersonale ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung der Fischereigeräthe an denselben mit Ausnahme eingefriedeter oder durch Mauern, Gitter oder ständiger Vorrichtungen verschlossener Grundstücke gestattet. (§ 2 und 5 des Gesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58.)

Behufs Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues ist die Entziehung des Präcipuums des Gebrauchsrechtes am fließenden Gewässer im Wege der Enteignung gestattet. (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.)

Bei Durchführung der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern sollen zum „Arbeitsfelde" (Perimeter) gehörige Grundparcellen in jenen Fällen zu Gunsten des Unternehmers enteignet werden, in denen begründete Zweifel bestehen, daß bei deren Belassung im bisherigen Besitze der für den Zweck des Unternehmens erforderliche Zustand derselben vollständig und rechtzeitig hergestellt und nachhaltig aufrecht erhalten werde.

Zu den Arbeiten im Arbeitsfelde erforderliche Materialien, Grundparcellen für die Benützung zur Zufuhr, Ablagerung, Bereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter können enteignet werden. (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117.)

17. Zum Bergbaubetriebe ist jeder Grundeigenthümer verpflichtet, die nothwendigen Grundstücke dem Bergbauunternehmer gegen angemessene Schadloshaltung zur Benützung zu überlassen. (§ 98 und 131 allg. österr. Berggesetz.) Der Bergbauunternehmer kann zu seinen Gunsten die Beschränkung fremden Eigenthums aber nur zum Bergbaubetriebe und nur dann verlangen, wenn volkswirthschaftliche, somit öffentliche Interessen den Bestand und die Erhaltung des Bergbaues in concreto erheischen.

Allein auch in diesem Sinne erstreckt sich das subjective Enteignungsrecht des Bergbauunternehmers nicht auf alle Grundstücke. Die im § 17 allg. österr. Berggesetz genannten Liegenschaften, wo auch die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der berufenen Verwaltungsbehörde abhängt, sind von der Enteignung ausgenommen. Dort kann der Bergbauunternehmer das Enteignungsrecht nicht ausüben, es wäre denn, daß es sich um eine zum Bergbaubetriebe nothwendige, auf andere Weise gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbare Wasserleitung handelte, in welchem Falle dem Bergbauunternehmer die unterirdische Führung der Wasserleitung durch die im § 17 genannten Liegenschaften, mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe gestattet werden kann. Das Gesetz spricht im § 98 zunächst allerdings nur von einer Ueberlassung der zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke zur Benützung. Die Ueberlassung der zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke an den Bergbauunternehmer zur Benützung, insgemein „zeitliche Grundüberlassung" genannt, ist zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit mit dem Charakter einer gemeinschaftlichen superficies [11]), jedenfalls aber **Eigenthumsbeschränkung** aus Rücksichten auf die Volkswirthschaft, aus Gründen des allgemeinen Besten und somit „**Enteignung**". Die Eigenthumsbeschränkung aus Gründen des allgemeinen Besten durch zwangsweise Constituirung einer Dienstbarkeit wird vielseitig nicht als Enteignung aufgefaßt, sondern Enteignung erst in der Abtretung des vollständigen Eigenthumes einer Sache gefunden. Diese Auffassung ist ebenso irrig, als die Anschauung, Enteignung sei nur auf Immobilien anwendbar.

Haberer und **Zechner** im Handbuche des österr. Bergrechtes (Wien 1884, Pag. 276—278) haben aus der Bestimmung des § 98 allg. österr. Berggesetz den Nachweis angetreten, Enteignung sei bei Bodenbeschädigungen nicht anwendbar. Genannte Schriftsteller werfen die Frage auf, „ob auch Beschädigungen von Grund und Boden durch den Bergbaubetrieb unter dem Gesichtspunkte der Expropriation zu betrachten seien, mit anderen Worten, ob der Bergbaubesitzer bezüglich jener Grundflächen, welche durch den Bergbaubetrieb (Tagbrüche u. dergl.) beschädigt worden sind, oder **voraussichtlich einer Beschädigung unterliegen werden**, berechtigt sei, die Einleitung des Expropriationsverfahrens zu begehren." Diese Frage verneinen **Haberer** und **Zechner**. Die Praxis im bejahenden Sinne bezüglich der bereits eingetretenen Beschädigungen bezeichnen sie als offenbar unrichtig; bezüglich jener Grundstücke, welche zwar noch nicht beschädigt worden, aber durch den Bergbau bedroht sind, lassen sie die Praxis im bejahenden Sinne als Ansicht, welche dem Grundbesitzer jedenfalls günstiger ist, als die gegentheilige und „Manches für sich hat" [12]) gelten. Die Argumentation, welche die genannten Autoren zu ihrer verneinenden Antwort führte, stützen sie auf den isolirt genommenen Wortlaut des § 98 allg. österr. Berggesetz, weil der Bergbauunternehmer die zwangsweise Ueberlassung von Grund und Boden nur zur „Benützung" für Bergbauzwecke verlangen, „die Beschädigung aber gewiß nicht als eine Benützung angesehen werden kann". Den aus positivem österreichischen Rechte, beziehungsweise aus dem Enteignungsrechte herausgerissenen isolirten Begriff „Benützung" definiren **Haberer** und **Zechner** auf Pag. 276 in der Weise, daß der Bergbauunternehmer nicht nur „für die Herstellung des Einbaues (Schachtes, Stollens) und den Haldensturz, sondern für alle zum Bergbaubetriebe nothwendigen Anlagen, zu deren Herstellung der Bergwerkseigenthümer schon durch die Verleihung berechtigt ist, als: Aufbereitungswerkstätten, Schmelzwerke, Beamten- und Arbeiter-Wohnhäuser, Magazine, Maschinenhäuser, Wege, Straßen, Eisenbahnen, Wasserleitungen u. dergl. verlangen kann, und erklären hiemit selbst, Inhalt und Empfang des Rechtsbegriffes „Benützung" zur lediglich demonstrativen Darstellung gebracht zu haben.

Den aus dem Enteignungsrechte nach österreichischem Rechte isolirt genommenen und lediglich demonstrativ dargestellten Begriff „Benützung" zum Ausgangspunkte für die Argumentation zu nehmen, welche die

---

[11]) Vergleiche **Holtzendorff** a. a. O., II. Bd., Pag. 677 u. ff.; **Mittermaier**, Deutsches Privatrecht, I. Bd, Pag. 653 u ff.

[12]) Für diese Concedirung führen **Haberer** und **Zechner** § 170 und 171 : b allg. Berggesetz an. Die Unterstützung dieser Concedirung mit § 170 und 171 aus dem VII. Hauptstücke des Berggesetzes von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbaufristungen kann mir als eine glückliche nicht erscheinen. Dem VII. Hauptstücke „von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbaufristungen" liegt eine völlig andere occasio legis zu Grunde, als dem IV. Hauptstücke „von der Grund- und Wasserüberlassung zu Bergwerksunternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden". Auch bezwecken die vornehmlich polizeilichen und administrativen Normen des VII. Hauptstückes Anderes als die Bestimmungen des IV. Hauptstückes, deren ratio dahin geht, die Rechtssphäre zwischen Grundbesitzer und Bergbauunternehmer in Collisionsfällen rechtlich zum Ausgleiche zu bringen. (Vergleiche Dr. Julius **John**, Bergbau und Grundbesitz, Bemerkungen zum V. Hauptstücke des Referentenentwurfes eines neuen Berggesetzes, Wien 1884; Dr. Gustav **Schneider** in der österr. Zeitschrift für Berg- und Huttenwesen Nr. 9 und 10, 1887.) Die wahrscheinlich auf die übliche Decernenz aus § 222 allg. österr. Berggesetz sich stützende Anführung **Haberer's** und **Zechner's**, daß die bejahende Praxis bezüglich bereits eingetretener Grundbeschädigungen durch den Bergbaubetrieb offenbar unrichtig sei, muß im Rahmen vorliegender Abhandlung unbesprochen bleiben. (Vergleiche Dr. C. E. **Leuthold**, „Das österreichische Bergrecht in seinen Grundzügen", Prag-Leipzig 1887, Pag. 173–175 und Note 8.)

gegentheilige, nicht allein praktische, sondern auch theoretische Ansicht über § 98, beziehungsweise das IV. Hauptstück des allg. österr. Berggesetzes verneint, dürfte denn doch gewagt sein. Thatsächlich aber hat die Besorgniß vor dem Dilemma, daß der Bergbauunternehmer auf mächtige Kohlenflötze nicht mehr abbauen kann und der Grundbesitzer nur mehr die prekäre Schadenersatzfrage nach dem unglücklichen 30. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestellt ist, die betheiligten Kreise ergriffen, und selbst die Verwaltungspraxis scheint bei zusammenhangsloser Auffassung der Judicate des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 1885, Z. 562, und vom 17. April 1886, Z. 815, vor ein unlösbares Räthsel gestellt.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Entscheidung über die Unwirksamwerdung der Strafe der Landesverweisung im Falle der geschehenen Verehelichung einer Landesverwiesenen mit einem österreichischen Staatsbürger.

Ueber die nach G. in Preußisch-Schlesien zuständige Franziska L. wurde mit dem Urtheile des k. k. Landesgerichtes in W. vom 4. April 1882, Z. 10.782, bestätigt vom k. k. Oberlandesgerichte vom 19. April 1882, Z. 6823, die Landesverweisung verhängt. Am 25. Februar 1884 heiratete dieselbe hierlands den nach Z. in Mähren zuständigen Bäckergehilfen Anton D. und erlangte durch diese Verehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft.

Ein von Anton D. eingebrachtes Gesuch um Aufhebung der über seine Gattin Franziska D. geborne L. verhängten Landesverweisung wurde mit dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes in W. vom 7. März 1884, Z. 8453, und im Berufungswege mit der Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. März 1884, Z. 4992, zurückgewiesen, weil das Begehren um Fällung einer gerichtlichen Entscheidung, daß eine rechtskräftig verhängte Landesverweisung wieder aufgehoben werde, sich als ein nach der Strafproceßordnung unzulässiges Begehren darstelle.

Nunmehr wurde von Anton D. an die k. k. Polizeidirection in W. die Bitte gestellt, zur Kenntniß zu nehmen, daß die Landesverweisung der Franziska L. nunmehr verehelichten D. durch die nachgefolgte Ehe und die hiedurch erlangte österreichische Staatsbürgerschaft aufgehoben erscheine und demgemäß die Landesverweisung im Central-Polizeiblatte zu widerrufen.

Die k. k. Statthalterei in W. hat dieses Gesuch nebst der Aeußerung der Polizeidirection dem Ministerium des Innern mit dem Antrage vorgelegt, daß für Franziska L. verehelichte D. die Nachsicht der über sie verhängten Landesverweisung Allerhöchstenortes zu erwirken wäre.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 20. Juni 1885, ad Nr. 8169, nachstehend entschieden:

„Ueber das Gesuch des Anton D. um Widerruf der gegen dessen Gattin Franziska D. geborne L. verhängten Landesverweisung hat sich das Ministerium des Innern mit dem Justizministerium in das Einvernehmen gesetzt. Das Justizministerium hat der hierortigen Ansicht, daß die durch einen gerichtlichen Spruch über Franziska L. verhängte Landesverweisung durch die nachgefolgte Thatsache ihrer Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger und die dadurch bewirkte Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Hinblicke auf § 25 des Strafgesetzes unwirksam geworden ist, vollkommen beigepflichtet. Hat aber die Strafe der Landesverweisung mit dem Zeitpunkte der Verehelichung thatsächlich und rechtlich ihr Ende gefunden, so ist es selbstverständlich auch ausgeschlossen, in dieser Richtung einen Allerhöchsten Gnadenact in Antrag zu bringen. Da nun das Landesgericht und das Oberlandesgericht sich nicht für berufen angesehen haben, die Aufhebung der verfügten Landesverweisung auszusprechen, so wird die k. k. Statthalterei aufgefordert, durch das Central-Polizeiblatt und im Evidenzblatte die Thatsache publiciren zu lassen, daß die gegen Franziska L. verhängte Landesverweisung durch deren Verehelichung mit dem österreichischen Staatsbürger Anton D. unwirksam geworden sei, wovon auch der Gesuchsteller zu verständigen ist." —r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

XXV. Stück. Ausgeg. am 25. November. — 38. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 16. November 1886, Z. 7301, wegen theilweiser Aenderung der „Evidenzvorschrift, zweiter Theil — Gagisten in der Reserve — vom Jahre 1881". — 39. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 17. November 1886, Z. 7633, betreffend die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise. — 40. Gesetz vom 29. Juni 1886, betreffend die Verbauung des Schmittenbaches. — 41. Uebereinkommen, welches zwischen dem k. k. Ackerbauministerium, dem Landesausschusse des Herzogthumes Salzburg und der Ortsgemeinde Zell am See in Gemäßheit des § 1, Al. 2 des Landesgesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Verbauung des Schmittenbaches, geschlossen wird. — 42. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 19. November 1886, Z. 7736, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung in Angelegenheiten der Schmittenbachverbauung.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 15. December. — 43. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 10. December 1886, Z. 3719, betreffend die Einfuhr von Klauenthieren aus Baiern nach Salzburg und den Viehtrieb in der Richtung nach Baiern.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Gmunden Robert Ritter von Raab den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Eduard Neuber zum Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe Hermann Niemeczek in Ungarisch-Hradisch den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Peter Ponfickl den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Commissär dieser Behörde Eduard Seling den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Inspector der österreichischen Eisenbahnen Franz Czerny anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberinspectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Cassier der Reichscentralcasse Ferdinand Boruta anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Reichscentralcasse-Controlors verliehen.

Seine Majestät haben dem Consulats-Kanzleisecretär Karl Weniger den Titel eines Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Schottwien Joseph Beudel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe Ignaz Schnirch in Czernowitz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Heinrich Rehak zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär Joseph Gran Ruaz in Tirol zum Polizei-Obercommissär und den Statthaltereiconcipisten Joseph Ritter von Falser zum Polizeicommissär ernannt.

Erledigungen.

Fabriksarztesstelle bei der k. k. Tabakhauptfabrik in Göding mit 800 fl. jährlich, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 155.)

Concurs

In Folge Beschlusses des Stadtverordnetencollegiums vom 31. Mai wird hiemit zur Wiederbesetzung der bei dem gefertigten Magistrate erledigten Stelle eines Magistratrathes der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Magistratrathsstelle ist ein Jahresgehalt von 1600 fl., dann zwei Quinquennalzulagen von à 200 fl. und eine Activitätszulage von jährlichen 350 fl. verbunden.

Als Qualification wird ein Alter unter 40 Jahren, deutsche Nationalität, absolvirte juridische Studien, 3 theoretische Staatsprüfungen oder das juridische Doctorat und die praktische Staatsprüfung für den Verwaltungsdienst gefordert.

Bewerbern, welche aus dem Staats- oder Communaldienste eintreten, wird die Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit jedoch höchstens bis zu 10 Jahren gesichert.

Die hienach gehörig instruirten Gesuche um Verleihung der ausgeschriebenen Stelle sind bis zum 31. Juli l. J. hieramts einzubringen.

Magistrat Reichenberg, 7. Juni 1887. Der Bürgermeister:
J. U. Dr. Carl Schücker.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 9 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.